

Yavuz Gül Werkzeugbau und Formenbau

Allgemeine Geschäftsbedingungen (stand 17.01.2024)

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen oder sonstigen Leistungen unseres Unternehmens und sind Bestandteil des Vertrages. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Mit mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung bzw. spätestens mit der Entgegennahme unserer Produkte und Lieferungen/Leistungen gelten die Bedingungen als angenommen. Abweichende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Vertrag

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

Die Eigentums- und Urheberrechte behalten wir uns vor für die sämtlichen Angebote, Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen etc. sowie dem Kunden übergebene Unterlagen in jeglicher Form. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlung

Die in unserem Angebot genannten Preise sind Netto-Preise ausschließlich Verpackung und Versicherung. Sie verstehen sich stets zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung und Montage geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung hat sofort und ohne Abzug zu erfolgen. Die Zahlung ist erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Auch bei entgegenstehenden Bestimmungen des Kunden sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, Kosten und Zinsen und so nach erst auf die Hauptforderung anzurechnen.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind vom Tage der Überschreitung die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Mahnkosten werden je Mahnstufe gesondert in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung – auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden – berechtigt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt worden.

§ 4 Lieferungs- und Leistungserbringung

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden zu liefernden verbindlichen Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben. Die Lieferfristen sind – sofern nicht gegenteilige Abmachungen getroffen sind – lediglich als annähernd vereinbart anzusehen. Die vereinbarte Lieferfrist ist dann eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist. Sollte der Liefertermin durch unvorhergesehene Ereignisse – auch wenn diese beim Unterlieferanten eintreten -, für die uns kein Verschulden trifft, wie z.B. Änderungen durch den Kunden, fehlende oder zu spät gelieferte Teile, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, usw., nicht eingehalten werden können, so sind wir auch bei verbindlich bestätigten Aufträgen von der Einhaltung der Lieferfristen sowie für die Dauer dieser Ereignisse einschließlich einer angemessenen Nachfrist von der Lieferfrist entbunden. Dem Kunden werden solche Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Teillieferungen sind zulässig.

Bei Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist und Ablehnungsandrohung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn ihn bis zu diesem Zeitpunkt kein verbindlicher Liefertermin genannt wurde.

Für Verschulden unseres Vorlieferanten stehen wir nicht ein. Eventuelle Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten werden wir dem Kunden abtreten. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist bleibt hiervon unberührt.

Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen haften wir lediglich bis zur Höhe des Auftragswertes. Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden.

Die Versandart bleibt unserer Wahl überlassen. Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden für dessen Rechnung. Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich nach Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.

Bei Rahmen-/Abrufaufträgen muss der Vertragsgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden. Erfolgt der einzelne Abruf nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so sind wir berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen dem Kunden zu übersenden und in Rechnung zu stellen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen. Der Kunde darf den Vertragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Veräußerung der von uns gelieferten Ware durch den Kunden tritt er uns schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus dieser Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer einschließlich aller Nebenrechte ab. Die Abtretung wird hiermit von uns angenommen. Wir ermächtigen den Kunden, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Anforderung hin wird der Abnehmer die Abtretung offen legen und uns die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte übergeben.

Bei Zugriffen Dritter auf den Vertragsgegenstand wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Für Kosten und Schäden haftet der Kunde.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu verlangen.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i. S. von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Ware weiter und nimmt die daraus entstehende Forderung in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten.

§ 6 Gefahrenübergang und Abnahme

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand von uns an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist, oder bei freier Lieferung oder Verwendung unserer Transportmittel – unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Lieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge erfolgt.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung von uns über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert oder unterlässt der Kunde die Abnahme innerhalb angemessener Frist und in Folge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Die Abnahme hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei uns zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die Abnahme komplett, so gilt diese mit Gefahrenübergang als bedingungsgemäß erfolgt.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

Mängel an einem Teil der von uns gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung. Die Bemänglung wird ausschließlich auf die Mängel, zu denen auch das fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, begrenzt. Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare und offensichtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Uns ist Gelegenheit zur sofortigen Nachprüfung und Nachbesserung zu geben. Im Falle berechtigter Mängelrügen leisten wir durch Nachbesserung Gewähr. Falls wir den Schaden nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben, ist der Besteller zur Minderung der Vergütung in Höhe des Mangels berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungssumme für Nachbesserungskosten ist in jedem Fall auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

Keine Gewähr wird übernommen in den Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung. Keine Haftung übernehmen wir ausdrücklich für fehlerhafte Bestellungen. Kommt es infolge fehlerhafter Bestellungen des Kunden zu Schäden oder einer Verletzung der Verpflichtungen unsererseits, stellt der Kunde uns von etwaigen Ansprüchen frei. Eine Wareingangskontrolle von Bestellteilen im Hinblick auf deren Beschaffenheiten, Maße, Toleranzen und sonstigen Eigenschaften wird nicht durchgeführt. Für vom Kunden bestellte Waren zur Be- und Weiterverarbeitung haften wir nur für die von uns erbrachte Leistung. Jegliche Haftung unsererseits für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Für Mängel, die vor Abnahme bzw. Übergabe des Vertragsgegenstandes auf-treten sind, übernehmen wir keine Haftung.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert worden sind, oder bei Mängeln des Vertragsgegenstandes soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Schutzrechte und Schutzpflichten

Alle Aufträge, die wir nach uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben ausführen, werden in patent- und sonstiger schutzrechtlicher Hinsicht ausschließlich auf Gefahr des Kunden übernommen. Sollten wir durch die Ausführung solcher Bestellungen Eingriffe in fremde Schutzrechte vornehmen, so hat uns der Kunde von jeglichen uns durch den Eingriff erwachsenden Schadenersatzansprüchen freizustellen.

Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, den Vertragsgegenstand selbst oder durch Dritte nachzubauen, bzw. nachbauen zu lassen. Ein Verstoß gegen Unterlassungs-, Beseitigungs- und diese Bestimmungen berechtigt uns, Schadenersatzansprüche gegen den Kunden und/oder den Dritten geltend zu machen.

Der Kunde verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gegebenen oder gewordenen Geschäftsinformationen und/oder ihm übermitteltes Know-how Stillschweigen auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus zu wahren.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort für Leistungen beider Vertragsparteien ist Sinsheim.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Sinsheim.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs oder eines zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages aus irgendeinem Grunde nicht mehr rechtsgültig bzw. ganz oder teilweise unwirksam sein, so ist dies ohne Wirkung auf die übrigen Regelungen. Diese bleiben in vollem Umfang rechtswirksam. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine rechtlich zulässige und wirksame ersetzt werden, um den von den Parteien beabsichtigten Erfolg der vertraglichen Vereinbarung zu erreichen.

Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungs- und Vertragslücken.